

TECHNISCHES MERKBLATT Nr. 256

Bodenausgleich 5012



Zementäre Spachtelmasse - standfest



Anwendungsbereich:	einZA Bodenausgleich 5012 dient im Innenbereich zum Spachteln, Ausgleichen und Nivellieren von Estrichen, Schnellestrichen und Rohbetondecken; zum Nivellieren von Treppenstufen bis 10 mm, Vorspachteln von Fugen bei Steinfliesen und zum Füllen von Löchern und Vertiefungen bis 100 mm in einem Arbeitsgang.
Besondere Vorteile:	• standfest • feinkörnig • dünnsschichtig ausziehbar bis auf Null • streckbar • spannungsarm • schnell hydraulisch abbindend
Basis:	Zement, kunstharzvergütet
Lieferform:	Graues Pulver
Verbrauch:	ca. 1,6 kg/m ² pro 1 mm Schichtstärke, ungestreckt
Verarbeitungstemperatur:	Luft: +18 °C bis +25 °C / Untergrund: mind. +15 °C / Luftfeuchte: max. 75 %
Ansatzverhältnis:	Siehe Verarbeitungshinweise
Verarbeitungszeit:	Bei + 18 °C innerhalb von ca. 10 Minuten nach dem Anmischen
Begehbar:	Frühestens nach ca. 30 Minuten
Verlegereif:	Nach ca. 10 Stunden bei 10 mm Schichtdicke (bei saugendem Untergrund).
Eignung bei Stuhlrollenbelastung:	Ab 1 mm Schichtstärke (Roller nach DIN EN 12 529)
Eignung auf Fußbodenheizung:	Ja - Das entsprechende Merkblatt und die ergänzenden Hinweise des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes sind zu beachten.

bitte wenden !

Vorbereitung des Untergrundes:	Der Untergrund muss entsprechend den Forderungen der DIN 18 365 bzw. DIN 18 356 insbesondere dauertrocken, sauber (frei von Schmutz, Öl, Fett, Wachs und anderen Trennmitteln), rissefrei, zug- und druckfest sein. Saugende und schwach saugende Untergründe mit der einzA Universal-Grundierung 5001, nicht saugende Untergründe mit einer geeigneten Grundierung vorbehandeln. Bei Grundierung saugfähiger zementärer Untergründe mit einzA Universal-Grundierung 5001 kann die angesetzte Spachtelmasse auf den noch feuchten Vorstrich aufgebracht werden. In anderen Fällen muß der Vorstrich vorher abgetrocknet sein.
Verarbeitung:	In ein sauberes Gefäß gibt man reines, kaltes Wasser vor. Danach wird das Spachtelmasse-pulver mit einem geeigneten Rührwerk zu einer homogenen Masse angerührt. Die Masse wird innerhalb der angegebenen Verarbeitungszeit auf den Untergrund ausgegossen und mit einer Glättkelle in der gewünschten Schichtstärke aufgetragen. . Ungestreckte Spachtelmasse: ca. 5,5 bis 7,0 l Wasser und 25,0 kg einzA Bodenausgleich 5012 Verbrauch: ca. 1,6 kg/m² pro 1 mm Gestreckte Spachtelmasse: ca. 6 l Wasser und 25 kg einzA Bodenausgleich 5012 und 16,0 kg (= 65 Gew.%) Sand 0 bis 4 mm. Verbrauch: ca. 1,2 kg/m² pro 1 mm Ein Abglätten mit einer selbst verlaufenden Spachtelmasse wie z.B. einzA Bodenausgleich 5008 wird am besten dann durchgeführt, wenn die erste Schicht begehbar, aber noch feucht ist. Sollte die erste Schicht trocken sein, ist eine Zwischengrundierung, z.B. mit der einzA Universal-Grundierung 5001 erforderlich. Abbindende Schichten unbedingt vor zu schneller Austrocknung, z. B. durch direkte Sonneneinstrahlung, Zugluft oder zu hohe Temperaturen schützen. Vor der Verlegung von Belägen muss die Ausgleichsschicht völlig durchgetrocknet sein.
Liefergebinde:	25 kg Sack (42 Stück pro Palette)
Lagerung:	Trocken lagern. Vor Feuchtigkeit schützen. Original verpackt ca. 6 Monate lagerfähig.
GISCODE:	ZP 1 Chromatarm gemäß TRGS 613
GEV-EMICODE:	EC 1 R „sehr emissionsarm“

Sicherheits- und Gefahrenhinweise

Das Produkt unterliegt der Gefahrstoffverordnung.

Alle erforderlichen Hinweise im Sicherheitsdatenblatt gemäß CLP-Verordnung (GHS) nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 enthalten. Jederzeit abrufbar unter www.einzA.com oder anzufragen unter sdb@einzA.com.

Kennzeichnungshinweise auf den Gebindeetiketten sind zu beachten !

Vorstehende Angaben sind gewissenhaft nach dem derzeitigen Erkenntnisstand der Prüftechnik zusammengestellt und sollen als Richtlinie gelten. Wegen der Vielseitigkeit der Anwendung und Arbeitsmethoden sind sie unverbindlich, begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis und entbinden den Verarbeiter nicht davon, unsere Produkte auf Ihre Eignung selbstverantwortlich zu prüfen. Im übrigen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Ausgabe 05/2021; damit verlieren alle bisherigen Merkblätter ihre Gültigkeit.